

An die  
Damen und Herren  
der Geschäftsführung  
und der Personalleitung

20. August 2020  
Bru/Del

---

**A 272 / 2020**

---

## **Corona: Neue Hinweise der DVKA zum grenzüberschreitenden mobilen Arbeiten bzw. Homeoffice**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben A 42 / 2020 vom 19. März 2020 hatten wir Sie über die Hinweise der Deutschen Verbindungsstelle Krankversicherung – Ausland (DVKA) bezüglich des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bei vorübergehender Änderung des Tätigkeitsortes oder der Arbeitszeitverteilung informiert. Der zuständige Sozialversicherungsträger hatte im März mitgeteilt, dass diese Änderungen keine Auswirkungen auf das anwendbare Sozialversicherungsrecht haben.

Nunmehr hat die DVKA die Hinweise zum grenzüberschreitendem mobilen Arbeiten bzw. Homeoffice insbesondere für Grenzgänger/innen sowie gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten erwerbstätigen Personen (Art. 13 VO (EG) Nr. 883/2004) konkretisiert bzw. ergänzt. Diese Informationen finden Sie unter diesem [Link](#).

### Im Einzelnen:

- Die Regelung, dass bei vorübergehender grenzüberschreitender Tätigkeit aus dem Homeoffice keine Änderung des Sozialversicherungsrechts erfolgt, betrifft Tätigkeiten von bis zu 24 Monaten. Eine A1-Bescheinigung ist nur dann erforderlich, wenn im Wohnstaat ein Nachweis über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften gefordert werden sollte. Hintergrund hierfür sei, dass die Beschäftigung im Wohnmitgliedstaat vorübergehend und in Übereinstimmung mit dem Direktionsrecht des Arbeitgebers erfolgt.
- Konkretisiert wurde nun auch das Datum, bis wann eine gewöhnliche Beschäftigung in mehreren Staaten gilt, wenn eine entsprechende Bescheinigung nach Art. 13 VO (EG) Nr. 883/2004 vorliegt. So ergeben sich nach Auffassung der DVKA bis mindestens 31. Dezember 2020 keine Änderungen in Bezug auf das Sozialversicherungsrecht, wenn wegen der Coronavirus-Pandemie die Arbeitszeit anders verteilt wird. Dies gelte selbst dann, wenn beispielsweise die Tätigkeit vorübergehend ausschließlich zu Hause ausgeübt wird. Ausgestellte A1-Bescheinigungen blieben auch für diese Zeit gültig.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns  
(Hauptgeschäftsführer)